

L e i t s ä t z e

zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 14. Mai 2021

– VGH O 23/21 –

1. Die in Art. 130 Abs. 1 Satz 1 LV ausdrücklich genannten Antragsteller müssen im Organstreitverfahren eine konkrete rechtserhebliche Handlung eines Verfassungsorgans benennen, deren Verfassungswidrigkeit sie geltend machen, und insoweit die Möglichkeit einer Verfassungsverletzung dartun. Hierzu gehört insbesondere auch ihre Antragsbefugnis im Sinne eines objektiven Klarstellungsinteresses, d.h. konkret die Möglichkeit der Verletzung oder Gefährdung (nicht notwendig eigener) verfassungsmäßiger Rechte.
2. Das Hausrecht aus Art. 85 Abs. 3 Satz 4 LV vermittelt dem Landtagspräsidenten die Befugnis, nicht nur zu entscheiden, wer das Landtagsgebäude betreten und/oder in ihm verweilen darf, sondern zur umfassenden Wahrnehmung der Sachherrschaft über die Gebäude und Liegenschaften des Landtags. Hierzu gehört auch die Befugnis zu entscheiden, wie die Räume des Landtags funktionsgerecht zu nutzen sind, und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine zweckfremde Nutzung zu unterbinden.
3. Den Fraktionen steht das mit Art. 79 Abs. 2 Satz 2 LV verknüpfte verfassungsmäßige Recht zu, die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten grundsätzlich ohne Beeinträchtigungen durch Dritte nutzen zu können, und damit ein Recht auf Schutz der Integrität der Fraktionsräume. Bei der Ausübung des Hausrechts in Bezug auf die den Fraktionen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten hat der Landtagspräsident deren eigenes Nutzungsrecht zu beachten und zu wahren.